

Benutzungsordnung für die Dreifachsporthalle

der St.- Ursula-Schulen in Attendorn

Für die Benutzung der Dreifachsporthalle der St.-Ursula-Schulen im Schulbetrieb - auch bei Benutzung der Halle durch andere Schulen - gilt grundsätzlich die für diese Schulen in Kraft befindliche allgemeine Schulordnung.

Im Übrigen gelten auch außerhalb des Schulbetriebes folgende weitere Regelungen:

1. Die Turnhalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, wird dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen. Im Interesse der Erhaltung der gesamten Anlage ist es erforderlich, dass die verantwortlichen Personen ihrer Aufsichtspflicht besonders sorgfältig nachkommen.
2. Einlass in die Turnhalle gewähren die Hausmeister beider Schulen, für den Schulbetrieb die Sportlehrer der Schulen oder die vertraglich beauftragten Übungsleiter von Vereinen.
3. Ohne den verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter ist das Betreten des Gebäudes nicht gestattet.
4. Der Schulträger übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die Vereinen, deren Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Benutzern auf dem Grundstück oder in der Halle entstehen.
5. Vereine, die die Halle benutzen, haften für alle entstehenden Schäden am Gebäude, in der Halle, an der Einrichtung und an den Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Sachschäden, die während der Übungszeit auf dem Grundstück, an oder in der Halle und ihren Nebenräumen entstehen, sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
6. Die Halle darf von Vereinen nur benutzt werden, wenn in der Regel mindestens zehn aktive Mitglieder zur Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes anwesend sind.
7. Die Turnhalle darf erst nach Ablage der Straßenschuhe mit eigens für die Halle verwendeten Turnschuhen oder barfuß betreten werden; die Turnschuhe müssen farblose oder helle Sohlen haben. Sie dürfen erst im Umkleideraum der Halle angezogen werden. Die Sportlehrer bzw. die verantwortlichen Übungsleiter überzeugen sich jeweils zu Beginn von der Einhaltung dieser Regel.
8. Die Teilnahme am Übungsbetrieb ist nur in Sportkleidung gestattet.
9. Das Umziehen und die Ablage der Straßenkleidung erfolgt in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen.
10. Aus den Umkleideräumen dürfen keine Speisen und Getränke in die Turnhalle mitgenommen werden.
11. Das Rauchen ist im gesamten Turnhallengebäude und auf dem Terrain vor der Turnhalle untersagt.
12. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Abfallkörbe zu werfen.
13. Unbefugten Personen ist der Aufenthalt in der Halle grundsätzlich untersagt. Als unbefugte Personen gelten diejenigen, die weder unmittelbar am Sportbetrieb teilnehmen, noch Aufsichtsfunktionen ausüben. (Punkt 7 ist von allen zu beachten.)
14. Die Turngeräte und sonstigen Einrichtungen sind ihrer Bestimmung entsprechend zu behandeln und nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen. Die Übungsleiter haben sich vor Beginn einer Übung mit Geräten davon zu überzeugen, dass sich diese in einem unfallsicheren Zustand befinden.
15. Turnpferde, Turnböcke und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind die Holme der Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.
16. Matten sind stets zu tragen, sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
17. Schwingende Geräte wie Ringe dürfen nur von jeweils einer Person benutzt werden.
18. Die Handball- bzw. Fußballtore dürfen nur an den in der Halle vorgesehenen Stellen platziert werden. Hallenfußball darf nur mit speziellen Hallenfußbällen gespielt werden, Hockey nur mit Kunststoffschlägern (Minihockey).
19. Die Benutzung von Stemmgewichten, Hanteln und Kugeln ist untersagt.
20. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
21. Die Heizungsrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
22. Die Beleuchtungseinrichtungen, die Lautsprechanlage und die Trennvorhänge dürfen nur vom Hausmeister, von den Sportlehrern der Schule oder eigens ausgewiesenen Übungsleitern bedient werden.
23. Die Wasch- und Duschräume dürfen erst nach Ende der Übungszeit benutzt werden. Beim Verlassen dieser Räume müssen alle Wasserhähne geschlossen werden.
24. Die Halle und ihre Nebenräume sind nach Benutzung in ordnungsmäßigem Zustand zu verlassen. Hiervon haben sich Lehrer und Übungsleiter nach jeder Übungsstunde zu überzeugen, auch davon, dass alle Lichter gelöscht sind.
25. Lehrer und sonstige Beauftragte des Schulträgers sowie die Hausmeister sind jederzeit berechtigt, sich von der Beachtung der Bestimmungen zu überzeugen.
26. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Hallenordnungen wird die Benutzungsgenehmigung entzogen.